

Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Pflicht zur Gutachtenserörterung trotz Weigerung der Partei zum Erlag eines weiteren Kostenvorschusses?

Frage:

Ich wurde in einem Zivilverfahren vor dem LG XY zum Sachverständigen bestellt. Beide Parteien haben zunächst Kostenvorschüsse erlegt, die die Gebühren für mein schriftliches Gutachten, nicht aber weitere Tätigkeiten decken. Nun hat der Beklagtenvertreter meine Gebührennote als überhöht beanstandet und mitgeteilt, für eine eventuelle Erörterung des Gutachtens keinen weiteren Kostenvorschuss mehr zu erlegen. Die Richterin hat mir mitgeteilt, dass ich trotzdem dazu verpflichtet bin, das Gutachten zu erörtern. Entspricht diese Ansicht den Tatsachen?

Antwort:

Diese Information ist korrekt. Einwendungen einer Partei gegen Ihre Gebührennote sowie die Weigerung zum Erlag eines weiteren Kostenvorschusses berechtigen Sie nicht dazu, die Gutachtenserörterung zu verweigern. Die Einwendungen gegen die Gebührennote sind im Gebührenbestimmungsverfahren abzuhandeln (Stellungnahme des Sachverständigen, Entscheidung des Gerichts). Die Gebühren für die Gutachtenserörterung müssen im Falle des Nichterlags eines weiteren Kostenvorschusses aus Amtsgeldern bezahlt werden.

2. Tätigkeit als Baufortschrittsprüfer gemäß § 13 BTVG

Frage:

Ich bin in der Fachgruppe 73 (Baugewerbe, Innenarchitektur) im Fachgebiet 73.10 (Maurerarbeiten) gerichtlich zertifiziert und in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen. Ich soll bei einem Bauprojekt als Baufortschrittsprüfer gemäß § 13 Bauträgervertragsgesetz (BTVG) fungieren. Der Treuhänder ist jedoch der Meinung, dass ich diese Tätigkeit nicht ausüben darf. Ist dies korrekt?

Antwort:

Gemäß § 13 Abs 2 BTVG kann der Treuhänder zur Feststellung des Abschlusses des jeweiligen Bauabschnitts einen für den Hochbau zuständigen Ziviltechniker, einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen oder eine im Rahmen

der Förderung des Vorhabens tätige inländische Gebietskörperschaft beiziehen.

§ 13 Abs 2 BTVG meint nach herrschender Rechtsansicht mit „*allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen*“ grundsätzlich Angehörige der Fachgruppe 72 (Bauwesen). Dort sind wiederum jene Sachverständigen angesprochen, die fachlich in der Lage sind, den Baufortschritt bei einem Wohnhausprojekt so weit zu prüfen, dass der Treuhänder die nächste Rate zur Zahlung freigeben kann.

Da Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, sondern in der Fachgruppe 73 eingetragen und auch nicht Ziviltechniker sind, erfüllen Sie die gesetzliche Voraussetzung für eine Beiziehung als Baufortschrittsprüfer gemäß § 13 Abs 2 BTVG leider nicht.

3. Wiedergabe eines Fachartikels in einem Gerichtsgutachten: Urheberrechtliche Bedenken?

Frage:

Ich möchte einem von mir erstatteten Gerichtsgutachten einen wissenschaftlichen Fachartikel anschließen. Bestehen dagegen urheberrechtliche Bedenken bzw muss ich die Autorin oder den Verlag um Zustimmung ersuchen?

Antwort:

Ihr Vorhaben fällt unter die freie Werknutzung für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 UrhG): „*Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.*“ Es bestehen daher keine urheberrechtlichen Bedenken (siehe OLG Wien 5. 9. 1991, 1 R 129/91, ecolex 1991, 863).

4. Sachverständigentätigkeit und Sozialversicherung nach dem GSVG

Frage:

Muss ich als Gerichtssachverständiger und/oder Privatgutachter Sozialversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bezahlen?

Antwort:

Die Tätigkeit als Gerichtssachverständiger und Privatgutachter ist sozialversicherungsrechtlich eine selbständige Erwerbstätigkeit und fällt daher grundsätzlich unter das GSVG. Die Versicherungsgrenze im Jahr 2023 beträgt € 6.010,92 jährlich. Erreicht Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit diese Grenze nicht, sind Sie von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen.

5. Sachverständigengebühren, Umsatzsteuer

Frage:

Laut § 31 Abs 1 Z 6 GebAG zählt zu den mit der Erfüllung des Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundenen variablen Kosten auch die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer. Diese ist gesondert an- und zuzusprechen. Wann muss ich nun in meiner Gebührennote Umsatzsteuer verzeichnen?

Antwort:

Wenn Ihre gesamten Umsätze aus selbständiger Tätigkeit nicht mehr als € 35.000,- netto im Jahr betragen, so gelten Sie als Kleinunternehmerin oder Kleinunternehmer und sind daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Bei Überschreiten dieser Grenze müssen Sie in der Gebührennote auch Umsatzsteuer verzeichnen.

6. Auszahlung der Sachverständigengebühren an einen Dritten?

Frage:

Mir ist bekannt, dass der Gebührenanspruch der Sachverständigen höchstpersönlich ist und ich die Gebührennote

in eigenem Namen legen muss. Muss ich aber auch persönlich die Zahlungsempfängerin sein oder kann auf der Gebührennote auch die Kontonummer eines Dritten (zB einer in meinem Alleineigentum stehenden GmbH) angeführt sein?

Antwort:

Siehe dazu die Entscheidung des OLG Wien vom 10. 12. 2015, 14 R 113/15p, abgedruckt in SV 2016/1, 30:

„Anspruchsträger des Gebührenanspruchs ist nur der vom Gericht bestellte Sachverständige persönlich, wobei es ihm [aber] freisteht, die Gebührensatzung im Sinne einer Anweisung an einen anderen Zahlungsempfänger als an sich selbst zu begehren (hier: an die N. & N. GmbH).“

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at